



Fa. Phoenixpix e.U  
Siedlerstrasse 6/10  
2100 Korneuburg

Korneuburg, 31.01.2013

Betreff: Begutachtungsverfahren LFG Novelle 2013 GZ. BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012

**Stellungnahme:**

Die Firma Phoenixpix ist im Bereich von Anfertigung von Luftaufnahmen mittels Flugroboter tätig und begrüßt die Änderung des LFG.

Da wir schon seit Jahren in diesem Bereich tätig sind und gewisse Erfahrungswerte gesammelt haben darf ich als Geschäftsführer folgende Änderungswünsche einbringen:

- 1) Zur Erlangung der Berechtigung zum Betrieb von Luftfahrzeugen der **Luftfahrzeugklasse 1 gem. §24f** ist eine theoretische Prüfung in den Grundzügen des Österreichischen Luftfahrtrechtes anzuraten. (Anrechnung und Anerkennung der Prüfung von Scheininhaber gem. ZLPV)  
Die Betreiber von Luftfahrzeugen Luftfahrzeugklasse 1 müssen über die Struktur des Österreichischen Luftraumes bescheid wissen, die Luftraumklassen kennen und z.B. eine ICAO Karte richtig interpretieren können. Ebenso müssen diese NOTAMS lesen können und wissen wie diese zu beziehen sind. Nur so ist gewährleistet, dass keine anderen Luftfahrzeuge gefährdet werden. Zweckmäßig ist natürlich die Anerkennung von „Höherwertigen Lizenzen“ wie z.B. PPL-Inhaber. Diese Prüfung und Kurse könnten z.B. eingetragene Zivilluftfahrtschulen welche derzeit z.B. GPL ausbilden abhalten.
- 2) Zur Erlangung der Berechtigung zum Betrieb von Luftfahrzeugen der **Luftfahrzeugklasse 1 gem. §24f** ist eine Praktische Prüfung anzuraten.  
Die Praktische Prüfung soll das Beherrschen des Luftfahrzeuges Klasse 1 im völlig manuellen Betrieb unter Beweis stellen.  
Inzwischen gibt es ja schon Multikopter, welche gemäß Hersteller völlig Autonom in Betrieb genommen werden können. (Asctec, Vcopter....) Die Positionsdaten werden ausschließlich per GPS bereitgestellt. Fällt die GPS unterstützung während des Flugbetriebes aus (z.B. wegen Einflug in eine Richtfunkstrecke welche in der Frenselzone hohe Feldstärken aufweist) ist die einwandfreie manuelle Beherrschung des Luftfahrzeuges Klasse 1 unabdingbar.  
Die praktische Prüfung könnte von eingetragenen Modellflugschulen abgenommen werden.

**3) in §24h soll „Austro Control GmbH“ durch „Aeroclub“ ersetzt werden.**

Im Gegensatz zu den Luftfahrzeugen Klasse 2 sind die Luftfahrzeuge Klasse 1 der „früheren Definition“ Modellflugzeugen zuzuordnen. Austrocontrol ist für Luftfahrzeuge im Sinne des Aktuellen LFG zuständig. Die Kompetenzen von Modellflugzeugen, welche der Kategorie 1 entsprechen (z.B. Gewicht, Lärmemission und Gefahrenpotential) liegen eindeutig beim Aeroclub (ebenso wie derzeit der Segelflug, Para-und Hängegleiter sowie Ballonfahrt) Für die technischen Vorgaben zu der Luftfahrzeugkategorie 1 sollte nach Möglichkeit eine Stelle zuständig sein, welche schon seit vielen Jahren damit Erfahrung hat und sich darum diesbezüglich auch die Kompetenzen erworben hat. Austrocontrol hingegen ist für die Kategorie 2 zu 100 Prozent kompetent. Aufgrund dieser Erwägungen ist es dringend anzuraten, dass die erforderlichen Lufttüchtigkeits- und/oder Betriebstüchtigkeitsanforderungen für Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 vom Aeroclub als Luftfahrtbehörde mittels Lufttüchtigkeits- oder Betriebstüchtigkeitshinweisen kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Weipoltshammer